

illegal verläßt, begeht Verrat an der Sache des Sozialismus und des Völkerfriedens und dient den volksfeindlichen Bestrebungen des der Nato angehörigen westdeutschen Staates. Es ist bekannt, wie bedenkenlos die Tatsache des illegalen Verlassens unserer Republik — und auch der abgewanderte Bürger selbst — zur Hetze gegen unseren Staat, seine Organe und politischen Organisationen, zur Behinderung unseres Aufbaues mißbraucht werden. Jede Unterstützung eines solchen Verhaltens kommt deshalb einem Verrat an der Arbeiterklasse gleich. Diese Anschauungen haben sich nunmehr auch in dem Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 650), nach dem das illegale Verlassen unseres Staatsgebietes eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung ist (§ 8 Abs. 1 PaßG), niedergeschlagen. Danach kann keinem unserer Bürger, der pflichtbewußt am Aufbau des Sozialismus mitarbeitet, zugemutet werden, einem an sich Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren, wenn dieser den Staat, zu dem sich der Verpflichtete bekennt, durch sein illegales Verlassen verrät. Die Verklagte hat somit keinen Anspruch mehr auf den bislang genossenen Rechtsschutz. Zu Recht wendet sich deshalb der Kläger gegen die von der Verklagten betriebene Zwangsvollstreckung mit der Einrede der unzulässigen Rechtsausübung. Nach den Grundsätzen auch des § 242 BGB muß der Verklagten ihr gesellschaftswidriges Verhalten entgegengesetzt und der Kläger von dem gegen ihn gerichteten Anspruch rechtsgestaltend befreit werden. Daran kann nichts ändern, daß nicht die Verklagte selbst den Entschluß der illegalen Abwanderung gefaßt hat, sondern von der sorgeberechtigten Mutter nach Westdeutschland verbracht worden ist. Zwar kann dem Kinde daraus kein Vorwurf gemacht werden; dieser trifft jedoch die selbst unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreterin der Verklagten, die die Bedeutung des illegalen Verzuges kennt. Sie allein ist deshalb verantwortlich für alle Nachteile, die ihr und dem Kinde aus ihrem Verhalten entstehen. Die Verklagte kann sich wegen der Mittel für ihren Unterhalt daher nur noch an ihre Mutter halten.

Ob im Falle einer Rückkehr der Verklagten in die Deutsche Demokratische Republik materiell ein Unterhaltsanspruch noch bestehen würde, hängt von dem dann noch vorliegenden, jetzt nicht zu übersehenden, Unterhaltsbedürfnis der Verklagten ab und müßte gegebenenfalls durch eine Unterhaltsklage geltend gemacht werden.

Die Zwangsvollstreckungsklage hat somit Erfolg.

.....

DOKUMENT 269

Urteil des Kreisgerichts Köthen

vom 23. Juli 1959

— F 44/59 —

Die Zivilkammer hat für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 7. März 1956 wird für unzulässig erklärt.
2. ...

Tatbestand:

Die Beklagte ist das außereheliche Kind des Klägers. Die Beklagte ist am 1. 7. 1954 in Westdeutschland geboren worden, nachdem die Kindesmutter während der Schwangerschaft die DDR illegal verlassen hatte. Im Jahre 1955 hat die Beklagte die Unterhaltsklage gegen den Kläger vor dem Kreisgericht Köthen in den Akten C 216/55 geführt und mit Vergleich vom 7. 3. 1956 hat der Kläger sich verpflichtet, an die Beklagte mtl. 40.— DM Unterhalt zu zahlen. Wegen eines Unter-

haltsrückstandes vom 1800.— DM und wegen der laufenden mtl. Zahlungen von 40.— DM betreibt die Beklagte die Lohnpfändung.

Der Kläger verlangt den Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung und damit die Beseitigung der Zwangsvollstreckung, indem er einwendet, daß er als Bürger der DDR nicht mehr verpflichtet sei und ihm nicht zugemutet werden könne, Unterhalt an die Mutter der Beklagten für sie zu zahlen, die durch ihr illegales Verlassen der DDR Verrat an unserem Staate der Arbeiter und Bauern begangen habe. Die Mutter der Beklagten mag allein für deren Unterhalt aufkommen.

.....

Entscheidungsgründe:

Die auf § 767 ZPO gestützte Klage war begründet.

Der § 767 ZPO bestimmt, daß Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Klage geltend zu machen sind. Die Einwendungen sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Kindesmutter hat im Jahre 1953 während ihrer Schwangerschaft die DDR illegal verlassen und sich nach Westdeutschland begeben, wo sie auch die Beklagte geboren hat. Die Kindesmutter hat sich damit in das Lager der Kräfte begeben, deren ganzes Trachten darauf abgestellt ist, die DDR und darüber hinaus das gesamte sozialistische Lager zu vernichten. In Westdeutschland üben wieder die Kräfte die Macht aus, die in den letzten Jahrzehnten schon zweimal dafür verantwortlich zeichneten, daß unser Vaterland in sinnlose und furchtbare Kriege geführt wurde und die auch nicht davor zurückschrecken, ein drittes Mal Tod und Vernichtung über die Menschheit zu verbreiten, wenn es darum geht, verlorene Positionen zurückzuerobern. Militaristen und Faschisten sind in Westdeutschland auf den Plan getreten und warten mit ihren Revancheplänen auf. Sie sagen dem sozialistischen Friedenslager ganz offen den Kampf an und hetzen insbesondere gegen die DDR. In Form der Hetze und Sabotage führen sie den kalten Krieg und bereiten den heißen Krieg vor, der die Vernichtung aller Menschen bedeutet, weil dieser Krieg mit Waffen geführt werden soll, die alles Leben auslöschen werden.

Diese Kräfte haben aus der Vergangenheit nicht die Lehren gezogen und wollen die Menschen schon wieder ins Unglück führen. Es wird ihnen nicht gelingen, weil bereits auch Menschen in ihrem Staate die Gefährlichkeit ihrer Politik erkennen und dagegen Stellung nehmen.

Insbesondere in den letzten Jahren haben die militärischen Vorbereitungen in Westdeutschland erschreckendes Ausmaß angenommen. Die Einführung der Wehrpflicht und die Aufstellung von Atomraketen sind nur einige, aber überzeugende Beispiele dafür. Auch die Haltung der westdeutschen Politiker auf der Außenministerkonferenz in Genf zeigt, daß jede Verständigung im Interesse der Sicherheit und des Friedens abgelehnt wird. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ergibt sich daher die Schlußfolgerung, daß derjenige Bürger, der illegal, d. h. ohne die dafür notwendige staatliche Genehmigung, die DDR verläßt, der Sache des Friedens und der Politik unseres Staates der Arbeiter und Bauern einen schlechten Dienst erweist, ja Verrat an unserer gerechten Sache übt. Diese folgerichtige Einstellung hat sich gerade in den letzten Jahren im Bewußtsein unserer Bürger entwickelt und gefestigt und war auch Veranlassung für den Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes vom 11. 12. 1957, das bestimmt, daß das bis dahin wohl als moralisch-politisch